

## Beilage XLVIII

# Bericht

des Finanzausschusses über eine Note der hohen k. k. Statthalterei vom 7. April d. J. beziehungsweise 16. Dezember 1902 betreffend Übernahme der Verpflegungskosten, welche in türkischen Privatspitälern für mittellose Vorarlberger aufgelaufen sind, auf den Landesfond.

## Hoher Landtag!

Schon unter dem 6. Juni 1900 sah sich das k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, über Anregung des k. u. k. Ministerium des Außern der hohen k. k. Statthalterei Nachstehendes zu eröffnen: „Die diesseitigen mittellosen Staatsangehörigen haben, wie bekannt, traktatenmäßig Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Spitälern des türkischen Reiches.

Dieser Anspruch wird aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dadurch illusorisch gemacht, daß in zahlreichen selbst größeren Orten der Türkei keine öffentlichen Spitälern bestehen, oder dieselben zumindest zur Unterbringung unserer erkrankten Staatsangehörigen nicht geeignet sind.

Tatsächlich sehen sich auch die k. u. k. Konsularämter in der Türkei veranlaßt, erkrankte österreichische Staatsangehörige in die eben wegen der erwähnten Mängel an vielen Orten gegründeten Privatspitälern aufnehmen zu lassen, welche Krankenhäuser aber, da sie nur der privaten Wohltätigkeit ihr Entstehen und ihre Erhaltung verdanken, auf den Ertrag der Verpflegungskosten unbedingt angewiesen sind.

Es erscheint darum im humanitären Interesse geradezu geboten, auch den eigenen spitalsbedürftigen Landeskindern, welche sich im türkischen Reiche aufhalten und wegen Mittellosigkeit auf die heimatländische Fürsorge angewiesen sind, im Bedarfsfalle die Aufnahme in geeignete Privatspitälern durch Übernahme der Haftung für die Verpflegungskosten zu ermöglichen.“

Der Landes-Ausschuß hat diese Note mit Beschluß vom 25. Juli 1900 im ablehnenden Sinne beschieden, indem er darauf hinwies, daß die Verwaltungsorgane solcher Spitälern an keine bestimmten Verpflegstarife gebunden seien und hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der Kranken nach eigenem Gutdünken, ohne einer maßgebenden Kontrolle unterworfen zu sein, vorgehen können.

Auf diesen ablehnenden Bescheid stellte die hohe k. k. Statthalterei unter dem 16. Dezember v. J. neuerdings an den Landes-Ausschuß von Vorarlberg das Ansuchen, auf einen Beschluß des hohen Landtages hinwirken zu wollen, dahingehend, die Verpflegskosten für in türkische Privatspitäler aufgenommene mittellose Vorarlberger auf den Landesfond zu übernehmen. In der zitierten Note begründet die hohe k. k. Statthalterei ihr neuerliches Ansuchen mit der Tatsache, daß außer dem schlesischen nunmehr auch der böhmische, der niederösterreichische und steiermärkische Landtag sowie auch der Landtag von Salzburg und Mähren einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt haben.

Im Hinweis auf die Gründe, auf welche der Landes-Ausschuß seinen ablehnenden Bescheid vom 25. Juli 1900 stützte, führt die hohe k. k. Statthalterei als Begründung ihres Ansuchens weiterhin an:

„Die Höhe der in den einzelnen Spitälern zu entrichtenden Gebühren ist aus der mitfolgenden Abschrift einer im Wege des k. u. k. Ministeriums des Außern an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Tabelle zu ersehen. Die k. k. Statthalterei beehrt sich weiters darauf hinzuweisen, daß der Landes-Ausschuß im Falle der Erwirkung eines bezüglichen Landtagsbeschlusses sich nur an diese ausgewiesenen Verpflegstaxen binden und durch Vermittlung der k. u. k. Konsulate bei Aufnahme und Entlassung von Kranken einem willkürlichen Vorgehen der Anstalten vorgebeugt werden könnte.“

Die Tabelle über die Verpflegungskosten in den Spitälern der Türkei führt 32 teils öffentliche, teils Privatspitäler auf. In mehreren der hier in Frage kommenden Privatspitäler werden nachweisbar mittellose Kranke überhaupt kostenlos verpflegt. In den übrigen Privatspitälern bewegt sich die Verpflegungstaxe pro Tag zwischen K 0.95, K 1.45 und K 2.—.

Da voraussichtlich der Landesfond höchst selten in die Lage kommen dürfte, für einen in türkische Privatspitäler aufgenommenen mittellosen Vorarlberger die Verpflegskosten bezahlen zu müssen, und überdies die Verpflegstaxe in genannten Spitälern eine mäßige ist, so stellt der Finanzausschuß auf Grund obiger Ausführungen folgenden

#### **A n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Für mittellose vorarlbergische Landesangehörige, welche in türkischen Privatspitälern Aufnahme gefunden, werden die Verpflegungskosten von Fall zu Fall auf den Landesfond übernommen, wenn die Aufnahme und Entlassung der Kranken durch Vermittlung der k. u. k. Konsulate erfolgte.“

Bregenz, am 13. Oktober 1903.

**Josef Elz,**  
Obmann.

**Algidius Mayer,**  
Berichtersteller.

